

Satzung des H.W.K.T. e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hard Work Knox Talent“, in der abgekürzten Form „H.W.K.T.“.
2. Er führt die Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports.
Besonderes Gewicht fällt dabei auf die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden.
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale/Übungsleiterfreibeträge

begünstigt
werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Sportveranstaltungen sowie Teilnahme an Pflichtspielen des Bayerischen Landessportverbands (BLSV).
2. Daneben erfüllt der Verein seine Aufgabe durch offene Angebote, besonders für Kinder und Jugendliche, die durch Basketball Gemeinschaft und Freude an sportlicher Betätigung erleben und Selbstbewusstsein stärken. Insbesondere der integrative und multikulturelle Aspekt soll dabei beachtet und gefördert werden.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum 31. Mai eines Kalenderjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandssitzung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus für das Eintrittsjahr und Folgejahre der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass nur der Kassier und nur nach schriftlicher Zustimmung des 1. Oder 2. Vorsitzenden Geldbeträge vom Vereinskonto von mehr als 1.000 € abheben kann. Außerdem ist zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Der Vorstand ist berechtigt, die Berufung zur Mitgliederversammlung über Email vorzunehmen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an:

buntkicktgut

Ganghoferstraße 41,
80339 München

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.